

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen aus dem Landesarm im Sinne des Infrastruktur-Sondervermögensgesetzes (ANBest-Infra-SVG)

Die ANBest-Infra-SVG enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht

- [Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung](#)
- [Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung](#)
- [Nr. 3 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände](#)
- [Nr. 4 Pflichten des Zuwendungsempfängers](#)
- [Nr. 5 Nachweis der Verwendung](#)
- [Nr. 6 Prüfung der Verwendung](#)
- [Nr. 7 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung](#)

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) sind als Deckungsmittel für alle förderfähigen Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Die Sätze 2 und 3 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.2 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Jeder Mittelabruf muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Dabei sind als Nachweis ausgestellte Rechnungen oder andere geeignete Belege über Zahlungsverpflichtungen einzureichen. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.2.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 1.2.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.
- 1.3 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
- 2.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 2.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- Satz 1 gilt nur, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 1 000 Euro ändern.

3. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Der Zuwendungsempfänger darf über Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

4. Pflichten des Zuwendungsempfängers

- 4.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
 - 4.1.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Landes- oder sonstigen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 1 000 Euro ergibt,
 - 4.1.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - 4.1.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
 - 4.1.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
 - 4.1.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.
- 4.2 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Förderung aus dem Sondervermögen Infrastruktur in geeigneter und öffentlichkeitswirksamer Weise unter Nutzung der Bildwortmarke des Bundes kenntlich zu machen. Bei Bauarbeiten hat die Kenntlichmachung zusätzlich durch Bauschilder zu erfolgen.
- 4.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde den Zeitpunkt des Maßnahmebeginns und ihres Abschlusses unverzüglich, spätestens jedoch nach zwei Monaten anzuzeigen.

5. Nachweis der Verwendung

- 5.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
- 5.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einer summarischen Zusammenstellung der Ausgaben.
- 5.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendungen sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen.
- 5.4 In der summarischen Zusammenstellung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben sind diese entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans in zeitlicher Reihenfolge in monatlichen Summen auszuweisen. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat oder die Umsatzsteuer innerhalb der Maßnahmenlaufzeit rückerstattet wird, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 5.5 Mit dem Verwendungsnachweis sind darüber hinaus Angaben zum Investitionsvolumen und zu den Finanzierungsbeiträgen Dritter (unterteilt nach der Mittelherkunft) vorzulegen.

6. Prüfung der Verwendung

- 6.1 Zur Sicherstellung der zweckentsprechenden Mittelverwendung prüfen die Bewilligungsbehörde und der Bund die abgeschlossenen Maßnahmen im Rahmen von Stichproben. Sowohl die Bewilligungsbehörde (einschließlich der für sie zuständigen Vorprüfungsstellen) als auch der Bund können im Rahmen der Stichproben und in begründeten Einzelfällen Bücher, Belege und sonstige Unterlagen anfordern sowie anlassbezogen die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen prüfen oder durch Beauftragte prüfen lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Zur Aufbewahrung der Belege können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden, wenn das Buchführungssystem revisionssicher ist und Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen. Dies ist vom Zuwendungsempfänger in geeigneter Form nachzuweisen. Er hat sicherzustellen, dass die auf elektronischen Datenträgern gespeicherten Belege bildlich und inhaltlich mit den Originalbelegen übereinstimmen, jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und jederzeit reproduziert werden können.
- 6.2 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO). Ein entsprechendes Prüfrecht steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

7. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 7.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere § 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.
- 7.2 Nr. 7.1 gilt insbesondere,
- 7.2.1 wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 7.2.2 sie nicht zweckentsprechend verwendet wird oder
- 7.2.3 die geförderte Maßnahme nicht innerhalb des Förderzeitraums durchgeführt und abgerechnet wird.
- 7.3 Eine Erstattung der Zuwendung hat nicht zu erfolgen, soweit der zurückzufordernde Betrag 1 000 Euro unterschreitet.
- 7.4 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 7.4.1 die Zuwendung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
- 7.4.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie den Pflichten nach Nr. 4 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- 7.5 Der Erstattungsbetrag nach Nr. 7.1 ist vom Zeitpunkt seiner Entstehung an bis zur Rückzahlung mit dem Zinssatz zu verzinsen, der sich nach dem Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zum Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs bemisst. Der Zinssatz wird vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekannt gegeben; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich. Wenn der Zinsbetrag 100 Euro unterschreitet, sind keine Zinsen zu zahlen. Der Erstattungsanspruch nach Nr. 7.1 bleibt unberührt.